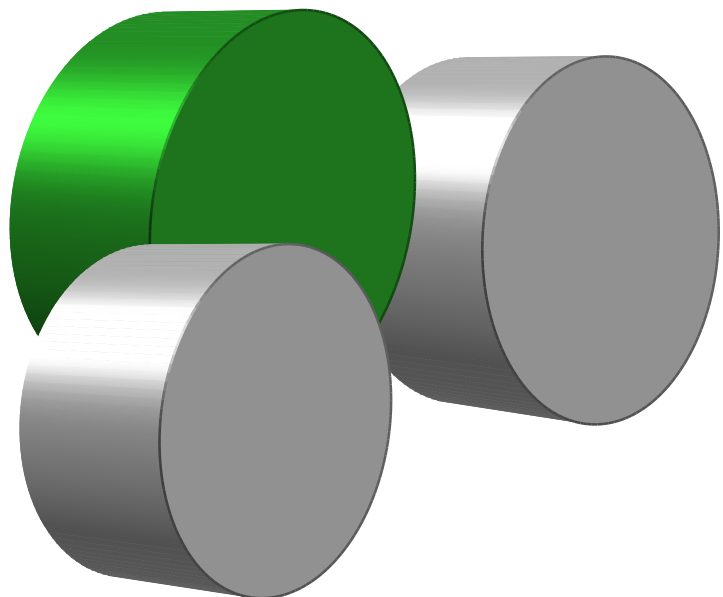




# Verordnung

**über Miete und Benützung öffentlicher Infrastruktureinrichtungen sowie über kostendeckende Verwaltungsgebühren**



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 33 Abs. 4 lit. c Ziffer 4 Organisationsreglement und aufgrund des Reglementes über Miete und Benützung öffentlicher Infrastruktureinrichtungen sowie über kostendeckende Verwaltungsgebühren diese

## **Verordnung über die Miete und Benützung von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen sowie über kostendeckende Verwaltungsgebühren**

Die in dieser Verordnung und im Anhang (Gebührentarif) aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

### **A. Schul-Infrastruktureinrichtungen**

#### **Art. 1**

- Freie Benützung      <sup>1</sup>Sportanlagen im Freien (ausgenommen das Fussballfeld) stehen der Öffentlichkeit auf eigene Gefahr täglich nach Schluss des Unterrichts und während der Ferien zur freien Verfügung soweit keine bewilligte Drittbenützung stattfindet. Drittbenützer haben auf Aufforderung die Bewilligung vorzuweisen, wenn die Anlage nicht gemäss Belegungsplan benutzt wird.
- Einschränkung      <sup>2</sup>Die Schulkommission regelt die Benützung.  
<sup>3</sup>Die Sportanlagen und Rasenplätze können im Interesse der Schonung für gewisse Zeiten gesperrt werden, besonders bei langandauerndem Regen- oder Tauwetter. Über die Sperrung entscheidet die Hauswartin/der Hauswart. Die Sperrung ist zu signalisieren.

#### **Art. 2**

- Bewilligungs-/Verweigerungsinstanz      <sup>1</sup>Die Schulkommission ist für die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung (Kompetenz) zur Benützung von Schul-Infrastruktureinrichtungen (ausser Turnhalle Dorf) zuständig.<sup>1</sup>
- Delegation der Zuständigkeit      <sup>2</sup>Die Kompetenz kann sie im Sinne der Volksschulgesetzgebung (z. Zt. an das Präsidium, einen Kommissionsausschuss oder an die Schulleitung) delegieren. Das Funktionendiagramm regelt die delegierte Zuständigkeit.

#### **Art. 3**

- Gesuch      <sup>1</sup>Drittbenützer haben beim zuständigen Organ (Art. 2) mindestens 30 Tage vor der geplanten Benützung ein Benützungsgesuch einzureichen (Art. 2).  
<sup>2</sup>... *[Aufgehoben am 13.10.2015]*<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Änderung vom 7. Juni 2011

<sup>3</sup> Änderung vom 13. Oktober 2015

#### Art. 4

- Bewilligungsvoraussetzung
- <sup>1</sup>Die Bewilligung (Einzel- oder Dauerbewilligung nach Art. 8) kann erteilt werden, wenn ein Gesuch nach Art. 3 Abs. 2 vorliegt und die Benützung der Infrastruktureinrichtungen
- keine Beeinträchtigung oder Störung des Schulbetriebes mit sich bringt,
  - kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen Zwecken oder
  - der Weiterbildung dient,
  - zum Abhalten von Versammlungen oder für Gewerbeanlässe vorgesehen ist,
  - ausserhalb hoher Feiertage erfolgt.
- <sup>2</sup>Weitergehende Bewilligungen können ausnahmsweise mit Genehmigung der Schulkommissionspräsidentin/des Schulkommissionspräsidenten erteilt werden.

#### Art. 5

- Militärische Belegung
- Die gesetzliche Regelung für militärische Einquartierungen bleibt vorbehalten. Sollen Schul-Infrastruktureinrichtungen für diesen Zweck benützt werden, hat sich der Qrtsquartiermeister frühzeitig mit dem zuständigen Organ (Art. 2) in Verbindung zu setzen. Dieses legt fest, unter welchen Bedingungen bestimmte Schul-Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung stehen.

#### Art. 6

- Einschränkung der Benützungsbewilligung
- <sup>1</sup>Erteilte Benützungsbewilligungen an andere Organisationen gelten für die Dauer einer militärischen Belegung nicht. Die Benutzer sind durch das nach Art. 2 zuständige Organ frühzeitig zu orientieren.
- <sup>2</sup>Die Schulkommission ist berechtigt, Schul-Infrastruktureinrichtungen (wie Turnhallen, Anlagen) während kürzerer oder längerer Zeit für ausserordentliche Zwecke zu benützen oder zur Verfügung zu stellen. In solchen Fällen entsteht für die Inhaber von Benützungsbewilligungen kein Kompensations- oder Vergütungsanspruch. Allfällige Ersatzbenützungen setzen die Genehmigung des nach Art. 2 zuständigen Organs voraus.

#### Art. 7

- Bewilligungs-/Benützungsgebühren
- <sup>1</sup>Für die Benützung der Infrastruktureinrichtungen erhebt die Bewilligungsinstanz Gebühren nach dem Gebührentarif im Anhang.
- <sup>2</sup>Bei der Gebührenfestsetzung wird eine nicht kommerzielle, bzw. eine kommerzielle Nutzung durch Einheimische oder Auswärtige unterschieden (die kommerzielle Nutzung gilt nicht für einheimische Vereine).<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Änderung vom 13. Oktober 2015

## Art. 8

- Einzel-/Dauerbewilligung
- <sup>1</sup>Die Einzelbewilligung wird für eine einzelne kurz dauernde Veranstaltung, die Dauerbewilligung für regelmässige Benutzer in der Regel für ein Kalenderjahr ausgestellt.
- Kündigung der Dauerbewilligung.
- <sup>2</sup>Dauerbewilligungen verlängern sich automatisch um ein Vierteljahr, wenn nicht eine Partei das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das nächste Monatsende kündigt. Ein Widerruf nach Art. 11 ist jederzeit möglich.

## Art. 9

- Dritteigentum, Aufbewahrung
- <sup>1</sup>Dauerbewilligungen können mit einer Bewilligung zur Aufbewahrung von Geräten, Apparaten usw. verbunden werden, soweit die Platzverhältnisse dies zulassen. Das Dritteigentum ist speziell zu bezeichnen.
- <sup>2</sup>Dritte haben ihr Privateigentum selber zu versichern.<sup>3</sup>

## Art. 10

... [Aufgehoben am 13.10.2015]<sup>3</sup>

## Art. 11

- Widerruf der Bewilligung
- <sup>1</sup>Die Benützungsbewilligung wird widerrufen, wenn
- es die Interessen der Gemeinde oder der Schule erfordern,
  - wenn die Benützungsvorschriften oder Weisungen der Bewilligungsinstanz verletzt werden (Art. 2),
  - wenn die Beteiligung bei wiederkehrenden Anlässen dauernd gering ist.
- <sup>2</sup>Ein längerfristiger Verzicht auf die Benützung (wegen Vereinsauflösung oder aus anderen Gründen) ist dem nach Art. 2 zuständigen Organ raschmöglichst schriftlich bekanntzugeben.
- <sup>3</sup>Der Widerruf der Bewilligung ist im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verfügen. Diese ist unter anderem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

---

<sup>3</sup> Änderung vom 13. Oktober 2015

## B. Übrige öffentliche Infrastruktureinrichtungen

### Art. 12

Bewilligungsinstanz für übrige öffentliche Infrastruktureinrichtungen, Gesuch	<p><sup>1</sup>Bewilligungsinstanzen für übrige öffentliche Infrastruktureinrichtungen sind die Abteilungsvorsteherinnen/-vorsteher nach Art. 31 ff Organisationsverordnung.</p> <p><sup>2</sup>Die Bewilligungen werden aufgrund eines schriftlichen Gesuches ebenfalls schriftlich erteilt. Das Gesuch ist mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Infrastruktureinrichtung einzureichen. Das Verfahren über Schul-Infrastruktureinrichtungen findet soweit möglich sinngemäss Anwendung.</p>
Gebühren	<p><sup>3</sup>Die Gebühr setzt sich aus der Aufwandgebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 120.-- pro Stunde und einer Pauschalgebühr von Fr. 10.-- bis Fr. 1'000.--, je nach Wert und Dauer der zu beanspruchenden Infrastruktureinrichtung zusammen.</p> <p><sup>4</sup>Für den Fahrzeug- und Maschineneinsatz gelten in erster Priorität die Ansätze des ASTAG-Nahverkehrstarifs des Schweiz. Nutzfahrzeugverbandes. Soweit der ASTAG-Nahverkehrstarif keine Regelung aufstellt, gilt in zweiter Priorität der Maschinenkostentarif der eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik (FAT).</p>
Kostenfreie Benützung	<p><sup>5</sup>Die kostenfreie Benützung nach Ziffer 3 des Gebührentarifs im Anhang geht der Gebühr nach Abs. 3 und 4 vor.</p>

## C. Verwaltungsgebühren

### Art. 13

Gebührenpflicht	<p><sup>1</sup>Für das Erbringen der nachfolgenden Arbeiten wird eine Abgabe erhoben.</p> <p><sup>2</sup>Die Abteilung setzt die kostendeckende Verwaltungsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens fest.</p> <p><sup>3</sup>Zusätzlich werden verrechnet die Auslagen (wie Post-, Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonoreare und Publikationskosten) und Materialaufwendungen.</p>
-----------------	--

		von Fr.	bis Fr.
1.101	<b>Vormundschaftsrecht:</b> (aufgehoben) <sup>2</sup>		
	<b>Siegelungswesen/Testament/Vorsorgeaufträge/ Patientenverfügungen:</b> <sup>3</sup>		
2.101	- Aufbewahrung mit Empfangsschein, pro Registratur	30.--	40.--
2.102	- Siegelung, Entsigelung	50.--/Std.	120.--/Std.
2.103	- Veranlassen/Publikation Erbenruf	200.--	400.--
2.104	- Testamentsfotokopien/-auszüge, je A4-Seite/Abschrift	2.--	100.--
2.105	- Richtigkeitsbescheinigung	20.--	50.--
2.106	- Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	20.--	30.--
2.107	- Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	60.--	100.--
2.108	- Einholung von Familienscheinen, je Schein	20.--	30.--
2.109	- Erbennachforschung	50.--/Std.	120.--/Std.

<sup>2</sup> Änderung vom 11. Dezember 2012

<sup>3</sup> Änderung vom 13. Oktober 2015

		von Fr.	bis Fr.
	<b>Einwohner-/Fremdenkontrolle:</b>		
3.101	- Niederlassung und Aufenthalt gemäss kantonalen Rechtsgrundlagen, insbesondere Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer und Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen.		
3.102	- Behandlung Einladung und Unterhaltsgarantie	20.--	40.--
3.103	- Familiennachzugsgesuch	40.--	60.--
	<b>Bürgerrecht:</b>		
3.101	Einbürgerung/Einbürgerungsverfahren	200.--	10'000.--
	<b>Bau- und Strassenwesen:</b>		
	Je Gebäude/Anlage, nach Komplexität und Güte der Eingabe:		
4.101	- Erste Prüfung der Baugesuchseingabe/Voranfrage	20.--	100.--
4.102	- Formelle/materielle Prüfung Voranfrage	20.--	700.--
4.103	- Formelle Prüfung des Baugesuches	20.--	200.--
4.104	- Aufforderung zur Mängelbehebung	30.--	200.--
4.105	- Materielle Prüfung des Baugesuches	20.--	1'000.--
4.106	- Formelle Prüfung von Projektänderungen	20.--	500.--
4.107	- Materielle Prüfung von Projektänderungen	20.--	800.--
4.108	- Einholen von Mit-/Amtsberichten (wie Regierungsstatthalter, Heimatschutz, andere Fachinstanz), je	40.--	100.--
4.109	- Publikation	50.--	70.--
4.110	- Mitteilung an Nachbarn, je Mitteilung	10.--	30.--
4.111	- Behandlung/Weiterleitung Nebengesuche	40.--	60.--
4.112	- Einladung zur Einigungsverhandlung	20.--	30.--
4.113	- Einigungsverhandlung	200.--	600.--
4.114	- Amtsbericht an Baubewilligungsbehörde	100.--	200.--
4.115	- Erteilung Nebenbewilligungen (wie Gewässerschutz, Wasserinstallation, Brandschutz) <sup>2</sup>	60.--	300.--
4.116	- Kontrollarbeiten		
4.116.1	▪ Profilierung und Schnurgerüst	60.--	150.--
4.116.2	▪ gesamte Schutzraumarmierung, Schutzraumauflage/-abnahme	100.--	200.--
4.116.3	▪ Tankabnahme	60.--	80.--
4.116.4	▪ energietechnische Massnahmen	60.--	150.--
4.116.5	▪ Brandschutzkontrollen, je <sup>2</sup>	60.--	300.--
4.116.6	▪ Kanalisationsanschluss/Versickerungsanlage, je	60.--	150.--
4.116.7	▪ Wasseranschluss, -installation, Druckproben, je	60.--	200.--
4.116.8	▪ Rohbauabnahme, Schlussabnahme, Nachkontrollen, je	30.--	200.--
4.116.9	▪ Verarbeitung und Kontrolle Selbstdeklarationsformulare SB1 und SB2 <sup>1</sup>	20.--	100.--
4.117	- Abschreibungsverfügung	100.--	200.--
4.118	- Bearbeiten Ausnahmegesuch: Ausnahmegewilligung/-verweigerung	100.--	300.--
4.119	- Bauentscheid, Bauabschluss	70.--	600.--
4.120	- Verlängerung Baubewilligung oder Stellungnahme zu Gesuch	100.--	300.--
4.121	- Bearbeiten von nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallenden Bauvorhaben	150.--	600.--
4.122	- Bewilligung Beanspruchung öffentlichen Bodens (wie Bauplatzinstallationen, Strassenaufbruch), Berechnungswert: Fr. 5.--/m <sup>2</sup> belegten Platzes, mindestens Fr. 70.--, maximal Fr. 300.--	70.--	300.--
4.123	- Anzeige Baubeginn (im Lastenausgleichsverfahren), je	30.--	40.--
4.124	- Baugrubenaushub	70.--	100.--
4.125	- vorzeitige Baubewilligung / Baubeginn <sup>1</sup>	50.--	600.--
4.126	- Augenscheine, je Amtsperson (Gemeinde)	50.--/Std.	120.--/Std.

<sup>1</sup> Änderung vom 7. Juni 2011

<sup>2</sup> Änderung vom 11. Dezember 2012

		von Fr.	bis Fr.
	<b>Bau- und Strassenwesen (Fortsetzung):</b>		
4.127	- Schleifungsmassnahmen		
4.127.1	▪ Baueinstellungsverfügung/Baustopp	200.--	400.--
4.127.2	▪ Wiederherstellungsverfügung	300.--	1'000.--
4.127.3	▪ Kontrolle Wiederherstellungsmassnahmen	100.--	200.--
4.127.4	▪ Benützungsverbot	300.--	1'000.--
4.127.5	▪ Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung	300.--	1'000.--
4.127.6	▪ Ersatzvornahmen zuzüglich Kosten	50.--/Std.	120.--/Std.
4.128	- Stellungnahme zu Baubeschwerden	200.--	500.--
4.129	- Strafanzeige	200.--	500.--
4.130	- Geringfügige Abänderung von Planungs-/Rechtsgrundlagen	500.--	1'000.--
4.131	- aussergewöhnliche Arbeiten (z.B. Grundbuchanmerkung) oder zusätzlich verursachter Stundenaufwand, je Stunde	Effektive 50.--/Std.	Kosten, 120.--/Std.
5.101	<b>Nachführung Vermessungswerk:</b> Die Kosten des Geometers (wie für Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude im Vermessungswerk) tragen von Gesetzes wegen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.		
6.101	<b>Feuerungsanlagen</b> Kontrolle von Gas- und heizölbetriebenen Heizungen nach Massgabe der kantonalen Rechtsgrundlagen (Inkasso zulasten des Anlagebesitzers durch den Feuerungskontrolleur)		
6.101.1	- periodische behördliche Kontrolle einstufiger Brenner <sup>1</sup>	75.--	120.--
6.101.2	- periodische behördliche Kontrolle mehrstufiger Brenner, pro Stufe zusätzlich <sup>1</sup>	25.--	50.--
6.101.3	- Nachkontrolle, je	50.--	120.--
6.101.4	Auf Anzeige hin trägt die Kosten, wenn die Feuerung		
6.101.41	- in Ordnung befunden wird, der Kläger		
6.101.42	- nicht in Ordnung befunden wird, der Hauseigentümer		
6.102	- Erlass von Verfügungen	200.--	300.--
5.101	<b>Gesundheitspolizei</b> - (aufgehoben) <sup>1</sup>		
5.102	- (aufgehoben) <sup>1</sup>		
5.103	- Desinfektionen nach effektiven Kosten und Stundenaufwand		
6.101	<b>Gewerbe, Gastgewerbe, Handel mit alkoholischen Getränken</b> Die Behandlung Gesuche gemäss Gastgewerbegesetzgebung erfolgt im Rahmen von Ziffer 4. ... ff, im übrigen erstreckt sich die Abgabepflicht auf		
6.102	- Stellungnahmen/Mitberichte der Gemeinde zuhanden kant. Instanzen	30.--	100.--
6.103	- Open-air-Veranstaltungen	20.--	300.--
6.104	- Durchführen Einspracheverhandlung	200.--	600.--
6.105	- Abnahme/Betriebs-/Einrichtungskontrolle	50.--/Std.	120.--/Std.
6.106	- Jahresgebühr pro Automaten laut kant. Rechtsgrundlagen		
6.107	- Lotterien und gleichgestellte Veranstaltungen laut kant. Rechtsgrundlagen (insbesondere BSG 935.520)		
6.107.1	▪ Mitbericht zu Gesuch/Losverkaufsbewilligung an Auswärtige	20.--	50.--
6.107.2	▪ Mitwirkung von Gemeindeangestellten bei Gewinnausgabe	50.--/Std.	120.--/Std.
6.107.3	▪ (aufgehoben) <sup>1</sup>		
7.101	<b>Ortspolizei</b> - Mitberichte Gemeinde zuhanden kant. Instanzen	30.--	100.--
7.102	- Handlungsfähigkeits-/Leumundszeugnis	20.--	50.--
7.103	- Waffenerwerb/-handel gemäss kant. Waffenverordnung (BSG 943.511.1)		
7.104	- (aufgehoben) <sup>1</sup>		
7.105.1	- (aufgehoben) <sup>1</sup>		
7.105.2	- (aufgehoben) <sup>1</sup>		
7.105.3	- (aufgehoben) <sup>1</sup>		
7.106	- (aufgehoben) <sup>1</sup>		
7.107	- (aufgehoben) <sup>1</sup>	50.--	150.--
	- Abweisung Gesuch Akteneinsicht		

<sup>1</sup> Änderung vom 7. Juni 2011

		von Fr.	bis Fr.
7.108	- Nachschlagungen im Gemeindearchiv	50.--/Std.	120.--/Std.
7.109	- Fundgegenstände bearbeiten (Herausgabe, Rückgabe), je nach Wert <sup>1</sup>	5.--	100.--
7.110	- Wegweisungen (Betriebswegweisung, touristische Wegweisung)	50.--	200.--
<b>Steuer-/Finanzwesen</b>			
8.101	- Auszug aus dem Register der amtlichen Werte, pro Fotokopie	2.--	5.--
8.102	- Steuerregisterauszug/Taxationsbescheinigung, nach Umfang	10.--	50.--
8.103	- Ausserordentliche Berichtigung	40.--	60.--
8.104	- Mahngebühren (ab. 2. Mahnung)	20.--	50.--
8.105	- Erlass Inkassoverfügung	50.--	200.--
<b>Verschiedenes</b>			
9.101	- Plan- übrige Fotokopien, nach Aufwand/Format, je Seite	-20	3.--
9.102	- (aufgehoben) <sup>2</sup>		
9.103	- Drucksachen/Erlasse zu Selbstkosten, mindestens	5.--	20.--
9.104	- Stellungnahme/Mitbericht zu übrigen Gesuchen/Eingaben zur Erlangung einer Bewilligung	30.--	100.--
9.105	- Adressetiketten-Pauschale	20.--	40.--
	▪ Zusätzlich pro Seite	5.--	7.--

## C. Hundetaxe<sup>2</sup>

### Art. 14

Höhe der Hundetaxe      Gemäss Art. 8 Abs. 3 des Reglements über Miete und Benützung öffentlicher Infrastruktureinrichtungen sowie über kostendeckende Verwaltungsgebühren beträgt die jährlich zu entrichtende Hundetaxe Fr. 100.00 je Hund und Fr. 200.00 für einen Zwinger (nur für Züchter).<sup>2 und 3</sup>

### Art. 15

Inkrafttreten      <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Reglement über Miete und Benützung öffentlicher Infrastruktureinrichtungen sowie über kostendeckende Verwaltungsgebühren auf den 1. Februar 2000 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird der Gebührentarif vom 1. Januar 1993, genehmigt am 5. November 1992, ausser Kraft gesetzt.  
<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt ein allfälliges Gemeindebeschwerdeverfahren.  
<sup>3</sup>Die Änderung in Art. 2 Abs. 2 und Art. 13 treten auf den 1. August 2011 in Kraft.<sup>1</sup>  
<sup>4</sup>Die Änderungen in Art. 13 sowie der neue Art. 14 treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft.<sup>2</sup>  
<sup>5</sup>Die Änderungen in Art. 3 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2, Art. 10, Art. 13, Art. 14, Art. 15 Abs. 5, treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Änderung vom 7. Juni 2011

<sup>2</sup> Änderung vom 11. Dezember 2012

<sup>3</sup> Änderung vom 13. Oktober 2015



Beschlossen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Reglements über Miete und Benützung öffentlicher Infrastruktureinrichtungen sowie über kostendeckende Verwaltungsgebühren, durch den Gemeinderat am 6. Oktober 1999.

Lotzwil, 6. Oktober 1999

### **EINWOHNERGEMEINDE LOTZWIL**

*H. Thomi*  
Gemeinderatspräsident

*W. Fiechter*  
Gemeindeschreiber

*sig. Thomi*

*sig. Fiechter*

### **Bescheinigung**

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist unter Vorbehalt der Ergreifung von Rechtsmitteln im Amtsanzeiger Aarwangen vom 12. November 1999 publiziert worden. Innerhalb der 30-tägigen Beschwerdefrist sind keine Gemeindebeschwerden eingereicht worden. Das Reglement über Miete und Benützung öffentlicher Infrastruktureinrichtungen sowie über kostendeckende Verwaltungsgebühren ist in Rechtskraft erwachsen.

Lotzwil, 17. Januar 2000

W. Fiechter  
Gemeindeschreiber

sig. Fiechter

### **Genehmigungsvermerk zur 1. Teilrevision**

Der Gemeinderat hat die Änderung der Artikel 2 Absatz 1, 13 und 14 dieser Verordnung sowie des dazugehörenden Gebührentarifs (Anhang) an der Sitzung vom 7. Juni 2011 beschlossen. Die Änderungen treten auf den 1. August 2011 in Kraft.

Lotzwil, 7. Juni 2011

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

**Beat Luder**  
Gemeindepräsident

**Hans Rudolf Reinhard**  
Gemeindeschreiber

sig. Luder

sig. Reinhard

### **Auflagezeugnis**

Die Inkraftsetzung der vorerwähnten Änderungen ist unter Vorbehalt einer allfälligen Beschwerde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 16. Juni 2011 publiziert worden. Innerhalb der 30-tägigen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Lotzwil, 18. Juli 2011

Der Gemeindeschreiber:

Hans Rudolf Reinhard

sig. Reinhard

### **Genehmigungsvermerk zur 2. Teilrevision**

Der Gemeinderat hat die Änderung der Artikel 13, 14 und 15 dieser Verordnung sowie des dazugehörigen Gebührentarifs (Anhang) an der Sitzung vom 11. Dezember 2012 beschlossen. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Lotzwil, 11. Dezember 2012

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

**Beat Luder**

Gemeindepräsident

**Hans Rudolf Reinhard**

Gemeindeschreiber

sig. Luder

sig. Reinhard

### **Auflagezeugnis**

Die Inkraftsetzung der vorerwähnten Änderungen ist unter Vorbehalt einer allfälligen Beschwerde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 20. Dezember 2012 publiziert worden. Innerhalb der 30-tägigen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Lotzwil, 24. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber:

Hans Rudolf Reinhard

sig. Reinhard

### **Genehmigungsvermerk zur 3. Teilrevision**

Der Gemeinderat hat die Änderung der Artikel 3 Abs. 2, 7 Abs. 2, 9 Abs. 2, 10, 13, 14 und 15 Abs. 5 dieser Verordnung an der Sitzung vom 13. Oktober 2015 beschlossen. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Lotzwil, 13. Oktober 2015

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

**Markus Ott**

Gemeindepräsident

**Hans Rudolf Reinhard**

Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Die Inkraftsetzung der vorerwähnten Änderungen ist unter Vorbehalt einer allfälligen Beschwerde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 22. Oktober 2015 publiziert worden. Innerhalb der 30-tägigen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Lotzwil, 27. November 2015

Der Gemeindeschreiber:

Hans Rudolf Reinhard

## Gebührentarif zur Verordnung über die Benützung öffentlicher Infrastruktureinrichtungen

### Art. 1 Allgemeines

Die Benützung öffentlicher Infrastruktureinrichtungen ist grundsätzlich kosten- und gebührenpflichtig. Dieser Tarif regelt die Höhe der Gebühren und die kostenfreien Benützungen. Die pauschalisierten Gebühren beinhalten Miete, Hauswärts-Entschädigung, Wasser, Strom, Abfall-Entsorgung und Bearbeitung. Abweichungen werden mit der Bewilligung bekannt gegeben. Die Benützer haften persönlich für die von ihnen verursachten Schäden. Für alle von Veranstaltungsteilnehmern verursachten Schäden haften die Organisatoren solidarisch. Vom Bewilligungsnehmer widerrufenen Reservationen haben die Verrechnung einer Annullationsgebühr zur Folge. Erfolgt der Widerruf weniger als 30 Tage vor dem Anlass, ist auch der Ertragsausfall geschuldet.

### Art. 2 Nicht kommerzielle Nutzung

1)	Einheimische Vereine bis 1 Tag	Einheimische Privatveranstalter / auswärtige Vereine bis 1 Tag
<b>Schulanlage mit Turnhallen Kirchenfeld</b>		
a) Turnhalle oben inkl. Garderoben und Duschen	100.00	300.00
b) Turnhalle unten inkl. Garderoben und Duschen	100.00	300.00
c) Leichtathletik- und Hartplatz	40.00	120.00
d) Fussballplatz	60.00	180.00
e) Fussballplatz inkl. Beleuchtung	80.00	240.00
f) Spielwiese	50.00	150.00
g) Tennisplatz	40.00	120.00
h) Pausenplatz	50.00	150.00
i) Gymnastikraum	50.00	150.00
<b>Schulhaus und Turnhalle Dorf</b>		
j) Turnhalle oben inkl. Garderoben und Duschen	100.00	600.00
k) Turnhalle unten inkl. Garderoben und Duschen	100.00	600.00
l) Küche inkl. Office und Inventar	80.00	240.00
m) Bühne	60.00	180.00
n) Beamer	80.00	240.00
o) Singsaal (max. 50 Personen)	40.00	120.00
p) Annullationsgebühr	30.00	90.00
q) Nicht geregelte Infrastruktureinrichtungen/Ausleihe	3)	
<b>Zivilschutzanlage</b>		
r) Steamer	50.00	150.00
s) Kühlschrank pro Stück (abgeholt)	20.00	60.00
t) Kühlschrank pro Stück (Lieferung)	30.00	90.00
<b>Werkhof Lotzwil</b>		
u) Werkhof inkl. Parkplatz	100.00	300.00
v) Parkplatz	50.00	150.00

1) bis zu 24 Stunden wird 1 Tag verrechnet

2) Pauschalgebühr pro Anlass (bei kommerziellen Anlässen wird Pauschalgebühr verdoppelt)

3) gemäss Verfügung der Bewilligungsinstanz im Rahmen von Fr. 20.00 bis 200.00

### Art. 3 Kommerzielle Nutzung (gilt nicht für einheimische Vereine)

<sup>1</sup> Für die kommerzielle Nutzung werden die Gebühren verdoppelt.

<sup>2</sup> Als kommerzielle Anlässe gelten namentlich Maskenbälle, Lottomatches, Grümpelturniere, Ausstellungen, Konzerte, Sportanlässe und Ähnliches, sofern Eintritt verlangt und/oder Möglichkeit zur Konsumation geboten wird. Bestehen Zweifel über die Zuordnung entscheidet der Gemeinderat oder die Schulkommission bei der Sportanlage Kirchenfeld.

#### **Art. 4 Kostenfreie Nutzung**

<sup>1</sup> Die Benützung der Infrastruktureinrichtungen durch die ortsansässigen Vereine ist für die wöchentlichen Trainings/Übungen kostenlos. Die Kostenlosigkeit der Schulinfrastruktureinrichtungen liegt nur vor, wenn Trainings/Übungen im Belegungsplan aufgeführt sind. Das Üben vor Konzerten, Theater oder ähnlichen Anlässen, welche anschliessend in den Schulinfrastruktureinrichtungen stattfinden, ist kostenlos.

<sup>2</sup> Zur kostenfreien Benützung der Infrastruktureinrichtung berechtigen weitere Anlässe/Veranstaltungen, wenn sie im Zusammenhang mit regionalen, kantonalen, eidgenössischen Grossveranstaltungen stehen oder wenn sie gemeinnützig sind.

#### **Art. 5 Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif wurde vom Gemeinderat am 14. Mai 2019 verabschiedet. Er tritt am 1. Juli 2019 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 11. Dezember 2012.

#### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

**Markus Ott**  
Gemeindepräsident

**Hans Rudolf Reinhard**  
Gemeindeschreiber

#### **Bescheinigung**

Die Inkraftsetzung der vorerwähnten Änderungen ist unter Vorbehalt einer allfälligen Beschwerde im Anzeiger Oberaargau 23. Mai 2019 publiziert worden. Innerhalb der 30-tägigen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Lotzwil, 28. Juni 2019

Der Gemeindeschreiber:

Hans Rudolf Reinhard